

Statuten Hüttenbau Oberi

Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

1 Name und Sitz

Art. 1.1 Der Hüttenbau Oberi ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

2 Zweck und Aufgaben

Art. 2.1 Der Hüttenbau Oberi veranstaltet jährlich eine Abenteuerwoche für Kinder ab dem abgeschlossenen 2. Schuljahr. Im Mittelpunkt steht der Bau von Holzhütten. Zusätzlich wird ein umfangreiches Rahmenprogramm angeboten.

Art. 2.2 Zweck ist das Erlernen eines sorgfältigen Umgangs mit Holz und Werkzeug. Zudem soll die Sozialkompetenz ausgebaut und das Gruppengefühl gestärkt werden.

Art. 2.3 Diese Statuten können durch zusätzliche Reglemente ergänzt werden.

Art. 2.4 Der Hüttenbau Oberi verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Mitgliedschaft

3 Arten der Mitgliedschaft

Art. 3.1 Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Vorstandmitgliedern
- c) Passivmitgliedern

Art. 3.2 Als Aktivmitglieder gelten Leiter, Hilfsleiter, das Küchenteam sowie weitere Helfer (jeglicher Art). Die Mitgliedschaft ist kostenlos.

Art. 3.3 Alle von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes haben dieselben Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 3.4 Als Passivmitglieder werden alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen, die gewillt sind die Bestrebungen des Hüttenbaus Oberi zu unterstützen. Sie verpflichten sich, den von der GV festgelegten Mindestbeitrag zu entrichten.

Organisation

4 Organe

Art. 4.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

5 Stimmberechtigte

Art. 5.1 Stimmberechtigt sind Vorstands- und Aktivmitglieder gemäss Artikel 3.2 und 3.3.

6 Generalversammlung (GV)

Art. 6.1 Die GV behandelt folgende Traktanden

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Auszählen der Stimmberechtigten
- c) Protokoll der letzten GV
- d) Jahresbericht des Präsidenten
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren
- h) Budget
- i) Festlegung des Passivmitgliederbeitrages
- j) Beschlussfassung über gestellte Anträge und Statutenänderungen
- k) Diverses

Art. 6.2 Die GV findet im letzten Quartal des Jahres in Zusammenhang mit der ersten Sitzung für den kommenden Hüttenbau statt.

Art. 6.3 Anträge der Mitglieder zuhanden der GV sind mindestens sieben Tage vorher schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 6.4 Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ausser für die Totalrevision der Statuten und für die Auflösung des Vereins. Alle Abstimmungen finden offen statt.

7 Vorstand

Art. 7.1 Zur Verwaltung des Vereins wählt die GV einen Vorstand, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar

Art. 7.2 Eine Ämterkumulation ist nur bei den Ämtern lit. b, c und d zulässig.

Art. 7.3 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 7.4 Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der GV. Er entscheidet über alle Angelegenheiten die nicht andern Organen zugewiesen sind. Er regelt die Verantwortlichkeiten in eigener Kompetenz. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 7.5 Der Vorstand kann über einen Betrag von maximal CHF 300.00 frei entscheiden. Der Betrag muss zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben des Vereins eingesetzt werden.

Art. 7.6 Der Präsident führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift. Sowohl das Präsidium als auch die Finanzverwaltung haben Einzelunterschriftsberechtigung.

8 Rechnungsrevisoren

Art. 8.1 Für die Prüfung der Jahresrechnung ist mindestens ein Revisor für mindestens ein Amtsjahr von der GV zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art.9.1 Vorstandsmitglieder, Hauptleiter und der Küchenchef sind verpflichtet an den Vereinssitzungen teilzunehmen. Abmeldungen sind schriftlich in nützlicher Frist dem Präsidenten mitzuteilen.
Alle anderen Aktivmitglieder sind an den Sitzungen herzlich willkommen.
- Art. 9.2 Erhaltende Aufgaben erfüllt jedes Mitglied nach bestem Wissen und Gewissen.
- Art. 9.3 Der ordentliche Austritt eines Aktivmitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- Art. 9.4 Die Passivmitgliedschaft endet wenn die Kündigung schriftlich eingereicht wird oder nach einmaliger Zahlungserinnerung keine Zahlung mehr erfolgt.

10 Finanzen

- Art. 10.1 Die Höhe des Passivmitgliederbeitrags wird von der GV festgelegt.
- Art. 10.2 Die Finanzen werden vom Vorstand verwaltet.
- Art. 10.3 Für die Verbindlichkeit des Hüttenbaus Oberi haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 10.4 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) Beiträgen der Passivmitglieder
 - b) Städtischen Subventionen
 - c) Spenden
 - d) Sponsorenbeiträgen
- Art. 10.5 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

11 Schlussbestimmungen

- Art. 11.1 Die Totalrevision der Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 11.2 Eine Teilrevision der Statuten wird mit dem Einfachen Mehr beschlossen.
- Art. 11.3 Die Auflösung des Vereins kann nur eine mit dieser Zweckangabe einberufene ausserordentliche GV beschliessen. Die Auflösung des Hüttenbaus Oberi bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Stimmberechtigten. Die nach der Auflösung verbleibenden Mittel inkl. Inventar sind einem steuerbefreiten Verein mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden oder können einer gemeinnützigen Organisation für Kinder und Jugendliche zugewendet werden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- Art. 11.4 Der Gerichtsstand ist Winterthur.
- Art. 11.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

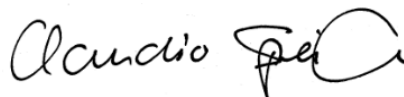
Winterthur, 01. Dezember 2015

Präsidentin



Nicole Kehl

Aktuar



Claudio Speich

Historie

Version	Artikel	Datum	Änderung	Wer
1.0	--	22.02.2013	Statuten neu	--
1.1	Art. 6.2	01.12.2015	GV neu im letzten Quartal des Jahres, (Beschluss der GV 2015)	C. Speich, Aktuar